GEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung der Kammer hat der Kammervorstand am 06.08.1991 (geändert am 12.10.1993, 16.11.1993, 26.11.1997, 08.02.1999, 31.08.1999, 13.11.2001, 03.05.2005, 25.09.2007, 09.04.2010, 08.03.2012, 12.11.2013, 01.04.2015, 26.07.2016, 08.05.2018, 01.09.2021, 06.09.2022 und zuletzt am 25.05.2023) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer werden nach § 21 der Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Fälligkeit

Die Gebühren sind vor Aufnahme der Tätigkeit der Kammer zu entrichten. Soweit die genaue Höhe der Gebühr noch nicht feststeht, kann ein Kostenvorschuss erhoben werden.

§ 3
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, in Umschulungsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 der Umschulungsträger.

§ 4
Gebührensätze

Die Gebühren betragen für:

1. Die Bearbeitung von Anträgen auf Bestellung von Steuerberatern gem. §§ 40 und 41 StBerG i.V.m. §§ 35 und 36 DVStB	€	125
2. Die Bearbeitung von Anträgen auf Wiederbestellung von Steuerberatern gem. § 48 StBerG i.V.m. § 38 DVStB	€	125
3. Die Vergabe der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ gem. § 44 StBerG i.V.m. §§ 42 bis 44 DVStB	€	125

4. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 50 Abs. 3 StBerG	€	125
5. Die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 49 ff., 54 Abs. 3 StBerG i.V.m. §§ 40 und 41 DVStB	€	500
6. a) Die Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 69 und 145 Steuerberatungsgesetz oder eines Treuhänders (§71 StBerG)	€	50
b) Die Durchführung eines Verfahrens zur Schlichtung von Streitigkeiten		
Eine volle Gebühr nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz,		
jedoch mindestens	€	260
und höchstens	€	5.000
Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert).		
c) Die Anfertigung von Fotokopien pro Seite	€	0,50
7. In Umschulungsangelegenheiten und Zulassungen in besonderen Fällen zur Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten		
a) Umschulungsangelegenheiten gemäß §§ 58 ff. BBiG		
aa) eine Betreuungsgebühr	€	130
bb) eine Prüfungsgebühr	€	100
b) Zulassungen in besonderen Fällen nach § 45 BBiG		
eine Prüfungsgebühr	€	100
Die Gebühren nach § 4 Ziff 7 a) bb) und b) werden in Höhe von 50 % erstattet, wenn vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Rücktritt erklärt worden ist.		
c) Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	€	200
d) eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung	€	1.000
e) eine Gebühr für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Umschulungsmaßnahme	€	200
8. Die Teilnahme an Fortbildungsprüfungen		
a) Steuerfachwirt/in		
aa) Zulassung zur Prüfung Steuerfachwirt/in	€	110
bb) Durchführung der Prüfung Steuerfachwirt/in	€	350
b) Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling		
aa) Zulassung zur Prüfung	€	110
bb) Durchführung der Prüfung	€	200
c) Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse		
aa) Zulassung zur Prüfung	€	110
bb) Durchführung der Prüfung	€	200

Die Gebühren nach § 4 Ziff 8 a) bb), b) bb) und c) bb) werden in Höhe von 50 % erstattet, wenn vor oder während der schriftlichen Prüfung der Rücktritt erklärt worden ist.

d) Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung € 200

9. Mahngebühren können grundsätzlich in Höhe von € 3
pro Mahnung erhoben werden; nach erfolgter Mahnung beträgt die Mahngebühr durch Zusendung einer Nachnahme € 15

10. Verfahren nach der Fachberaterordnung
    a) Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO € 1.000
    b) Bearbeitung von Anträgen auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO € 400
    c) Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gemäß § 19 FBO € 750

11. Verfahren der Steuerberaterprüfung
    a) Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung je € 300
    b) Durchführung der Steuerberaterprüfung € 1.250

12. Bereitstellung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank
    a) Die Gebühr für eine Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank beträgt € 30
    b) Die Gebühr für eine Ersatzkarte beträgt € 45

13. Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 GwG € 400

§ 5
Stundung oder Erlass von Gebühren

Gebühren können durch den Kammervorstand gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung unzweckmäßig wäre oder für den Schuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6
Rechtsbehelf

1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Kammer einzulegen ist.

2. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg zu.

4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7
Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.1988 in Kraft.

Genehmigt von der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Steuerverwaltung, GZ: 51 S0895 – 01/97, 55 S0894 – 001/09, 55 S0895 – 001/09, 55 0895 – 001/12, S0895-2012/001-55, S0895-2016/001-55, S0895-2018/001-55, Az. S0898-2021/003-55, Az. S0898-2022/003-55, Az. S0895-2023/001-55 am 10.10.1988, 19.12.1991, 09.11.1993, 14.01.1994, 23.12.1997, 28.10.1999, 27.11.2001, 04.07.2005, 22.11.2007, 23.07.2010, 26.11.2013, 02.04.2015, 08.08.2016, 28.08.2018, 20.10.2021, 14.10.2022 und 13.07.2023.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Hamburg, den 23.08.2023

gez. Stefan Blöcker
- Präsident -